

Fachbegriffe :

- **Abmarkung:**
Örtliche Kennzeichnung von Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen (Kunststoffmarken, Granitsteine oder Grenzbolzen) nach den amtlichen Festlegungen des Liegenschaftskatasters.
- **ALKIS:**
Amtliche Liegenschaftskataster Informationssystem. Es vereint bei der Stadt Aalen seit dem 16.12.2012 die Buchdaten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und die Grafikdaten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).
- **Antrag:**
Der Antragsteller beantragt die Ausführung der aufgeführten Arbeiten namens und in Vollmacht des im Antrag bezeichneten Kostenträgers. Er verpflichtet sich zur Zahlung der nach dem Landesgebührengesetz anzusetzenden Gebühren und übernimmt dafür die selbstschuldnerische Bürgschaft. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- **Baukosten:**
Als Baukosten sind die Herstellungskosten des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude einschließlich Umsatzsteuer festzusetzen oder ersatzweise entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes.
- **Bodenschätzungsergebnisse :**
Zweck der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Die Ergebnisse sind eine wichtige Grundlage für Anträge für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen. Sie dienen aber auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen.
- **Bodenwert:**
Bodenwerte sind in der Regel Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens innerhalb eines abgegrenzten Gebietes ohne Gebäude und ohne Aufwuchs. Mit zu berücksichtigen sind sonstige bodenwertbestimmende Faktoren (z.B. Erschließungsbeiträge).
- **Höhen:**
Höhenangaben werden auf Höhen über NN (Normalnull, DHHN12), bezogen auf den Amsterdamer Pegel, angegeben (Marktplatz Aalen zum Beispiel 430 m über NN).
Achtung: Differenz amtliches DHHN2016 ca. -5cm
- **Koordinaten:**
Flurstücksgrenzen und deren Grenzpunkte sind im Liegenschaftskataster durch Koordinaten definiert. Dabei werden die dreidimensionalen Koordinaten des ETRS89-Bezugssystems (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989) mit Hilfe der Universalen Transversalen Mercatorabbildung (UTM) in die Ebene abgebildet.

Die UTM-Koordinaten in Baden-Württemberg liegen in der Zone 32 zwischen den Meridianen 6° und 12° Ost (Mittelmeridian 9°).

- **Tatsächliche Nutzungen:**
Die Tatsächlichen Nutzungen beschreiben die vorherrschende Bodennutzung. Sie sind anlässlich von örtlichen Vermessungsarbeiten, für die von einer Liegenschaftsvermessung betroffenen Flurstücke zu prüfen und gegebenenfalls fortzuführen.
- **Topographische Objekte** sind natürliche Objekte der Landschaft oder landschaftsprägende Bauwerke (z.B. Türme), sofern es sich nicht um Gebäude handelt.
- **Vermessungsgebühren:**
Rechtsgrundlage für die Festsetzung und Berechnung der Gebühren sind das Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR) vom 14.02.2007 (GBl. S. 146) in der jeweils gültigen Fassung.
Gegen einen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Aalen, Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Widerspruch erhoben werden. Widerspruch und sonstige Einwände haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung.
- **Vermessungsgesetz:**
Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989)